

Anschlussnutzungsvertrag

zwischen

Name, Vorname oder Firmenname
Straße, Haus-Nr.
PLZ, Ort

Geburtstag:
Registergericht:
Register-Nr.:

- nachstehend **Anschlussnutzer** genannt -

und

Meißener Stadtwerke GmbH
Karl-Niesner-Straße 1
01662 Meißen

- nachstehend **Netzbetreiber MSW** genannt -

Anschlussnutzer und **Netzbetreiber MSW**

- nachstehend **Vertragspartner** genannt -

§ 1 Gegenstand des Vertrages

- (1) Gegenstand dieses Vertrages ist die Nutzung des Netzanschlusses zur Entnahme von Erdgas an der nachfolgend bezeichneten Entnahmestelle:

Entnahmestelle

Bezeichnung:

Straße:

PLZ/Ort:

- (2) Soweit in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart ist, gelten für die Nutzung des Netzanschlusses die als Anlage 2 beigefügten Allgemeinen Bedingungen für den Netzanschluss und die Anschlussnutzung (AB Netzanschluss und Anschlussnutzung – Erdgas), die insoweit wesentlicher Vertragsbestandteil sind. Aktualisierungen werden unter www.stadtwerke-meissen.de veröffentlicht. Die jeweils aktuelle Fassung kann vom Anschlussnehmer jederzeit vom Netzbetreiber MSW angefordert werden und wird kostenlos bereitgestellt.
- (3) Für die Netznutzung sind gesonderte Vereinbarungen gemäß Abs. 4 bzw. Abs. 5 zu treffen.
- (4) Besteht zwischen dem Anschlussnutzer und einem Erdgaslieferanten ein reiner Erdgaslieferungsvertrag, ist die Netznutzung in einem gesonderten Netznutzungsvertrag zwischen dem Anschlussnutzer und dem Netzbetreiber MSW zusätzlich zu regeln.
- (5) Hat der Anschlussnutzer einen all-inklusive Vertrag (Erdgaslieferungsvertrag inklusive Netznutzungsentgelt) mit einem Erdgaslieferanten geschlossen, wird die Netznutzung im Lieferantenrahmenvertrag zwischen Netzbetreiber MSW und dem Erdgaslieferanten geregelt.

§ 2 Voraussetzungen der Anschlussnutzung

Der Netzbetreiber MSW gestattet dem Anschlussnutzer die Entnahme von Erdgas unter der Voraussetzung, dass bezüglich der in § 1 Abs. 1 genannten Entnahmestelle

- Der Anschlussnutzer einen Erdgaslieferungsvertrag mit einem Erdgaslieferanten abgeschlossen hat,
- zwischen Netzbetreiber MSW und dem Erdgaslieferanten ein Vertrag über die Belieferung des Anschlussnutzers durch das Erdgasversorgungsnetz von Netzbetreiber MSW (Lieferantenrahmenvertrag) abgeschlossen wurde und
- eine Regelung zur Netznutzung gemäß § 1 Abs. 4 oder 5 besteht.

§ 3 Netzanschlussdaten

- (1) Die Netzanschlussdaten des Anschlussnutzers sind gemäß Anlage 1 vereinbart.
- (2) Erhöhungen der technischen Vorhalteleistung gemäß Anlage 1 sind vom Anschlussnutzer vorab zu beantragen und bedürfen einer gesonderten Vereinbarung mit Netzbetreiber MSW.

§ 4 Wechsel des Erdgaslieferanten

Wechselt der Anschlussnutzer den Erdgaslieferanten und schließt er mit diesem einen Erdgaslieferungsvertrag ab, so ist der Wechsel unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum beabsichtigten neuen Lieferbeginn vom Anschlussnutzer oder vom neuen Erdgaslieferanten dem Netzbetreiber MSW schriftlich anzuzeigen. Im Übrigen gilt § 2 entsprechend.

§ 5 Erdgasentnahme ohne gültigen Erdgaslieferungsvertrag

- (1) Sollten die rechtlichen Voraussetzungen für die Belieferung der in § 1 Abs. 1 genannten Entnahmestelle mit Erdgas entfallen, insbesondere der zugrunde liegende Erdgaslieferungsvertrag enden, ist der Anschlussnutzer verpflichtet, sich unverzüglich um die Klärung des Lieferverhältnisses zu bemühen und einen neuen Erdgaslieferungsvertrag mit einem Erdgaslieferanten abzuschließen. Falls entsprechend § 38 Abs. 1 EnWG ein Erdgaslieferungsverhältnis zwischen dem Anschlussnutzer und dem Energieversorgungsunternehmen, das nach § 36 Abs. 1 EnWG berechtigt und verpflichtet ist, zustande kommt, hat der Anschlussnutzer sämtliche im Rahmen dieser vorübergehenden Versorgung entstehenden Kosten zu tragen.
- (2) Entnimmt der Anschlussnutzer Erdgas aus dem Netz des Netzbetreibers MSW, ohne auf der Grundlage eines gültigen Erdgaslieferungsvertrages von einem Erdgaslieferanten beliefert zu werden, ist der Netzbetreiber MSW zur Unterbrechung der Anschlussnutzung gemäß Ziff. 11.2 der AB Netzanschluss und Anschlussnutzung - Erdgas berechtigt.

§ 6 Wirtschaftsklausel

- (1) Alle Regelungen und Bedingungen dieses Vertrages haben die bei Vertragsabschluss herrschenden wirtschaftlichen und gesetzlichen Verhältnisse zur Grundlage.
- (2) Ändern sich die tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse gegenüber den bei Vertragsabschluss vorliegenden Verhältnissen unvorhersehbar und nicht nur vorübergehend so wesentlich, dass die Fortsetzung des Vertrages zu den vereinbarten Bedingungen nicht mehr zumutbar ist, so werden die Vertragspartner den Vertrag den geänderten Verhältnissen anpassen, mit dem Ziel, ein ausgewogenes Verhältnis von Leistung und Gegenleistung wiederherzustellen.
- (3) Eine Anpassung ist schriftlich zu verlangen. Sie wirkt nicht über den Zeitpunkt zurück, an dem das Verlangen gestellt worden ist.

§ 7 Rechtsnachfolge

- (1) Jeder Vertragspartner ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen.
- (2) Bei Eintritt eines Rechtsnachfolgers des Netzbetreibers MSW in den Vertrag ist der Anschlussnutzer berechtigt, das Vertragsverhältnis mit zweiwöchiger Frist auf das Ende des dem Wechsel folgenden Monats schriftlich zu kündigen.

- (3) Den Eintritt eines Rechtsnachfolgers des Anschlussnutzers in diesen Vertrag kann der Netzbetreiber MSW verweigern oder eine Anpassung der Vertragsbestimmungen verlangen, sofern zu besorgen ist, dass der Rechtsnachfolger nicht die technischen und wirtschaftlichen Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Vertragserfüllung bietet.

§ 8 Vertragslaufzeit, Kündigungsrechte

- (1) Dieser Vertrag beginnt am «Vertragsbeginn» und ist auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Die Vertragsparteien können das Vertragsverhältnis mit einer Frist von einem Monat auf das Monatsende ordentlich kündigen. Eine Kündigung nach Satz 1 durch den Netzbetreiber MSW ist nur möglich, soweit eine Pflicht zur Gewährung der Anschlussnutzung nicht besteht.
- (3) Die Möglichkeit der außerordentlichen Kündigung durch die Vertragspartner bleibt hiervon unberührt. Der Netzbetreiber MSW ist berechtigt, diesen Vertrag fristlos aus wichtigem Grund schriftlich zu kündigen, insbesondere wenn
 - der Anschlussnutzer gegen Bestimmungen dieses Vertrages wiederholt – trotz Abmahnung durch den Netzbetreiber MSW – schwerwiegend verstößt
 - über das Vermögen des Anschlussnutzers ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt wird.
- (4) Dieser Vertrag endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit Einstellung der Anschlussnutzung. Der Anschlussnutzer ist verpflichtet, dem Netzbetreiber MSW die Einstellung der Anschlussnutzung unverzüglich mitzuteilen.

§ 9 Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich vielmehr, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichkommende wirksame und durchführbare Bestimmung zu ersetzen.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt ebenfalls für eine Abänderung des Schriftformerfordernisses.
- (3) Die im Vertrag genannten Anlagen sind Bestandteil dieses Vertrages.



(4) Der Vertrag wird zweifach ausgefertigt. Jeder Vertragspartner erhält eine gegengezeichnete Originalausfertigung.

Meißen, ,

Meißener Stadtwerke GmbH (Firmenbezeichnung / Stempel)

.....

ppa. i. A.

- Anlagen
Anlage 1: AB Netzanschluss und Anschlussnutzung – Erdgas
Anlage 2: Netzanschlussdaten

Netzanschlussdaten

Vertragsnummer

1 Technische Daten

1.1 Abnahme-Netzebene:

1.2 Übergabestelle:

1.3 Eigentumsgrenze:

1.4 Technische Vorhalteleistung: kW

2 Sonstige Anforderungen

keine